

Gewässerordnung

Fischereiverein



1882 Gaildorf e.V.

Die Gewässerordnung

ist ein Regelwerk, wie sich Angler und deren Begleitpersonen am Gewässer verhalten sollen.

Sie schreibt die am Gewässer mitzuführenden Geräte und Papiere vor, und beinhaltet auszugsweise die für die Ausübung der Fischerei wichtigen Gesetze und Verordnungen.





Hierin sind Verhaltensrichtlinien zum Schutze der Umwelt und der Natur enthalten.

Die Gewässerordnung erläutert außerdem, was bei Gewässerverunreinigungen, Auftreten von Fischkrankheiten und bei einem Fischsterben zu tun ist.

1. Fischerei, Umwelt und Naturschutz

Angelfischer sind Umwelt- und Naturschützer. Sie schützen Tiere, Pflanzen und halten die Umwelt sauber. Im Beschluss der Hauptversammlung des Verbands Deutscher Sportfischer (VDSF) heißt es: Der Angelfischer ist verpflichtet, sich gegenüber allen Lebewesen im und am Gewässer rücksichtsvoll zu verhalten. Jeder Angelfischer muss also die Fischerei so ausüben, dass die Natur so gering wie möglich belastet wird.

Angelfischer haben eine enge Bindung zur Natur und tragen eine besondere Verantwortung für die Tierwelt und den Tierschutz. So gehört dazu:

-  Sauberhalten der Fangplätze und der Umwelt.
-  Beseitigung des Unrats von anderen Anglern.
-  Abstand halten von brütenden Vögeln.
-  Pflanzenschutz; insbesondere geschützte Arten.

2. Gewässerschutz



Gewässerverunreinigungen sind keine Kavaliersdelikte, sondern Straftaten!

Jeder hat die Pflicht, diese zu verhindern, bzw. bei der Aufklärung (Auffindung des Verursachers) mitzuhelfen.

Der Angelfischer meldet Gewässerverunreinigungen, auffallende Veränderungen an den Gewässern und Zuflüssen sofort einem der Vorsitzenden oder dem Gewässerwart.

3. Ausweise und Geräte

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind nachfolgend aufgeführte Ausweise und Papiere ständig am Gewässer mitzuführen:

-  Gültiger blauer staatlicher Fischereischein, die Jahresfischkarte sowie das Fangbuch.
-  Gewässerordnung

Zur Angelausrüstung mitzuführende Geräte:

Unterfangkescher, Messer, Metermaß, Fischtöter, Lösezange/Hakenlöser und eine Rachensperre beim Raubfischfang.

Das Fangbuch

Es dient als Nachweis über die gefangenen Fische.

Auf der Umschlagseite muss der Name des Jahreskarteninhabers eingetragen sein.

Jeder nicht unmittelbar nach dem Fang sofort ins Gewässer zurückgesetzte Fisch gilt als angeeignet und muss ins Fangbuch eingetragen werden. Erst dann darf die Rute erneut ausgeworfen werden. Die angeeigneten Fische sind einzeln ins Fangbuch einzutragen.

Weitere Angaben wie das Gewicht kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

Nach der Abgabe des Fangbuches kommen die Eintragungen in den Fangnachtragschein.







Die bei Vereinsveranstaltungen gefangenen Fische sind, trotz Eintragung in die Fangliste, auch ins Fangbuch einzutragen. Mit einem Vermerk "Anfischen" oder "Abfischen", werden diese Fische dann nicht zur Jahreshöchstfangmenge dazugezählt.






Alle Eintragungen müssen unlöslich sein. (Kugelschreiber) Das Fangbuch ist bis zum 31.12., mit angekreuzter Rückseite (Jahresfischkartenbestellung), der Fangstatistik und dem Begehungsschein beim Gewässerwart abzugeben.

Der Fangnachtragsschein ist, falls eine Eintragung erfolgte, bis zum 15.04. beim Gewässerwart abzugeben. Das Fangbuch, der Fangnachtragsschein und die Begehungstage-Liste sind sorgfältig zu führen.

Der Fischereiaufseher kann Beanstandungen bzw. Kontrollzeiten ins Fangbuch des kontrollierten Mitgliedes eintragen.



4. Einschränkungen

-  Das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln ist verboten.
-  Jede Handangel darf nur eine Anbißstelle haben. Weitere Angeln dürfen nicht gebrauchsfertig bereitgehalten werden.
-  Ausgeworfene Angeln müssen durch den Erlaubnisscheininhaber beaufsichtigt werden.
-  Die Verwendung der in der Landesfischereiordnung genannten, verbotenen Fanggeräte und Fangvorrichtungen sind nicht erlaubt.
-  Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
Wir empfehlen, auf die Verwendung von Setzkeschern zu verzichten.
-  Das Hältern von Fischen zum Zwecke des Austausches ist verboten! Der Verkauf von Fisch oder eine Hingabe im Tausch, ist nicht erlaubt.

-  Ebenso ist das Befahren von Wiesen und Grundstücken nicht gestattet.
-  Das Fischen von Wasserfahrzeugen aus (Boot, Floß, Luftmatratze, etc.), ist untersagt.
-  Das Ausnehmen und Schuppen von Fischen am Gewässer sowie das Liegenlassen von Fischen und Fischabfällen ist verboten. Gefangene Fische sind der Verwertung zuzuführen.
-  Das Zelten am Gewässer bedarf der Einwilligung des Grundstückseigentümers.
-  Laute Musik sowie unverhältnismäßiges feiern, sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen ist nicht erlaubt.

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden gemäß der Vereinssatzung geahndet.

5. Fangbestimmungen

-  Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische, hat der Angler unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.
-  Gefangene Fische, die keiner Fangbeschränkung unterliegen, dürfen nicht zurückgesetzt werden.

5.1. Fangbeschränkungen

	Tageshöchstfangmenge	Jahreshöchstfangmenge	
		Rot Haspelsee Holzmühlsee -zusammen-	Kocher
Forellen / Äschen	Zusammen höchstens 4 Edelfische davon max. 1 Raubfisch	30	20
Hecht oder Zander		10	5
Karpfen (max. 3)		20	10
Aal		Haspelsee u. Holzmühlsee	10

Edelfische sind: Aal, Äschen, Bachforellen, Regenbogenforellen, Karpfen, Hecht
Zander Für hier nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Vorschriften!

6. Raubfische und Raubfischfang

Als Raubfische gelten hier: Hecht, Zander und Waller. Der Raubfischfang ist vom 15.02. - 15.05. untersagt. (Höchstfangmengen siehe Tabelle S. 6)

Der Waller ist von dieser Regelung nicht betroffen. Er muss entnommen werden und zählt nicht zum Jahres-, bzw. Tageskontingent für Raubfische.

Der Fang eines Raubfisches von über 1 m Länge ist sofort einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten, und das Angeln mit totem Köderfisch oder Fischfetzen ist während der Schonzeit der Raubfische nicht gestattet.

7. Vereinsveranstaltungen

Das Anfischen ist die erste, das Abfischen die letzte Fischereiveranstaltung im Jahr. Dieses Hegefischen dient auch zur Pflege der Kameradschaft und zur Förderung der Zusammengehörigkeit. An diesem Tag sind alle anderen Gewässer gesperrt.

8. Gewässeraufsicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Gewässer Aufsicht zu üben, damit die Gewässerordnung eingehalten wird.

Der Gewässer-, Natur- und Umweltschutz sowie der Tierschutz gehören zu seinen Überwachungsaufgaben. Jedes Mitglied sollte sich bei seiner Aufsicht und bei fremden Anglern wie folgt verhalten:

Stellen Sie sich als Mitglied des Vereins vor und geben Sie in freundschaftlicher Weise Ratschläge, Tipps und Hinweise.

Versuchen Sie durch rechtzeitiges und entschlossenes Eingreifen Verstöße gegen Gesetze oder gegen die Gewässerordnung zu verhindern. Weisen Sie höflich, aber unmissverständlich darauf hin, dass Verstöße zur Anzeige gebracht werden, und die Fischkarte ersatzlos eingezogen wird.

Wenn das Ermahnen nichts nützt, verfahren Sie bitte wie folgt: Melden Sie den Vorgang sofort dem Vorstand oder dem Fischereiaufseher. Bei Verstößen gegen das Gesetz, bitte gleich der Polizei!

Halten Sie bitte umgehend den Tathergang fest. Es könnte sein, dass Sie später als Zeuge berichten müssen.

9. Aufgaben und Befugnisse des ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehers

Er prüft die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, die für den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände sorgen.

Bei Aufforderung hat er sich mit seinem Dienstausweis auszuweisen. Er kann eingefriedete Grundstücke betreten.

Befugnisse des Fischereiaufsehers:

Überprüfung der Fischkarte und des Fischereischeins.
Begutachtung mitgeführter Fanggeräte, der gefangenen Fische und der Fischbehälter; auch wenn sie sich bereits in Fahrzeugen befinden. Bei Verdacht eines Verstoßes kann er einen Platzverweis erteilen sowie Fische und Angelgeräte sicherstellen.

10. Gewässerstrecken und Seen

Kocher

Wehr Ottendorf flussaufwärts bis zum Hopfenbach, südlich von Altschmiedelfeld. Angelverbot in den Kanälen Großaltdorf, Münster und Bröckingen. Es darf täglich mit 2 Handangeln beangelt werden.

Rot

Von der Kochermündung bis zum Einlauf Michelbächle; ohne Kanal Bartenbach in Unterrot. Die Rot ist vom 01.04.-30.09. wie folgt frei: Mittwochs, Samstags, Sonn- und Feiertags; nur mit Kunstköder und einer (1) Handangel.

Von der Kochermündung bis Wehr Bartenbach täglich frei mit beliebigem Köder und einer Handangel.

Staigersbach Michelbächle Rauenzainbach Glasbach

Jährlich sind 4 Begehungstage möglich. Karten gibt es bei Steffen Nick. Sperrung der Bäche und Fangbegrenzung wie beim Mündungsgewässer. Fangergebnisse sind ins Fangbuch eintragen.

Es darf mit 1 Handangel gefischt werden.

Haspelsee

Mittwoch, Samstag, Sonn- und Feiertag frei von 6:00 bis 21:00 Uhr mit einer Handangel. Vom 01.12. bis 31.03. bzw. bis zum Anfischen gesperrt.

Holzmühlsee

Täglich frei; erlaubt sind zwei Handangeln.

Altwasser Kocher bei Westheim

Mit Tageskarte, die beim Gewässerwart auf Anfrage erhältlich ist. Erlaubt sind 2 Handangeln.

Beschlossen gemäß § 4 der Satzung vom 17.02.2018; überarbeitet im Februar 2024.

Bei besonderen Vorkommnissen oder Unfällen ist es erforderlich, dass, nachdem ggf. ein Notruf abgesetzt wurde, die Vorstandschaft informiert wird.

Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Umwelt geschädigt, ein Fischsterben vermutet wird, Fischfrevl begangen wird oder ein Unfall passiert ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass eventuelle Hilfsmaßnahmen zu ihren bürgerlichen Pflichten gehören.

Bitte bringen Sie sich jedoch nicht selbst in Gefahr!

Wichtige Telefonnummern

Unfall mit Personenschaden (Rettungsleitstelle) 112

Gefahr für Umwelt Polizei 110

Bei Rechtsverstößen:

Polizeirevier SHA 0791 - 400444

Regierungspräsidium Ellwangen 07961- 930-0

Staatlicher Fischereiaufseher:

Thomas Friese 0172 - 6020 038

Telefonnummern Verein

1. Vorsitzender Markus Frank 0171 - 2113928

2. Vorsitzender Michael Bussmann 0171 - 4885860

3. Vorsitzender Steffen Holspach 0160 - 90269410

Schrifführer Wolfgang Frey 0176 - 38336109

Kassier Albert Rempfer 0176 - 96664480

1. Gewässerwart Steffen Nick 07971- 23681